Hinweise zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in Prüfungen des Rechnungshofs

Datenschutzrechtliche Verantwortung

Im Rahmen von Prüfungen ist der Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, vertreten durch seine Leitung, datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.v. § 4 Nr. 9 KDG. Er stellt daher die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Prüfung sicher.

Übermittlung von Daten

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach § 6 KDG. Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an den Rechnungshof im Rahmen von Prüfungen ist § 6 Abs. 1 Buchst. a) KDG i.V.m. § 7 des Statuts des Rechnungshofs. Eine Zweckänderung liegt gem. § 6 Abs. 3 KDG bei einer Prüfung durch den Rechnungshof nicht vor.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind Übermittlungswege zu wählen, die einen ausreichenden Schutz der übermittelten Daten sicherstellen. Der Rechnungshof stellt bei Bedarf mit der Datenaustauschplattform EBObox einen sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung.

Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus des Datenschutzes im Prüfungsverfahren

Der Rechnungshof hat insbesondere folgende Maßnahmen etabliert, um ein hohes Niveau des Datenschutzes im Prüfungsverfahren sicherzustellen:

- Für die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs wurde eine Datenschutzfolgeabschätzung nach § 35 KDG vorgenommen
- Vor Vornahme jeder Prüfungshandlung wird eine datenschutzrechtliche Abwägung vorgenommen, ob sie in datenschutzrechtlicher Hinsicht geeignet, erforderlich und angemessen ist.
- Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten werden grds. innerhalb einer verkürzten Löschfrist von sechs Monaten gelöscht
- Es werden nur technische Systeme genutzt, die hohen Datenschutzanforderungen entsprechen

Information der Beschäftigten oder der Mitarbeitervertretung

Eine Information der Beschäftigten oder der Mitarbeitervertretung über die Übermittlung von Daten an den Rechnungshof ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Es obliegt der Einschätzung der geprüften Einrichtung, ob sie eine Information vornehmen will. Hierfür kann nachfolgender Text verwendet werden:

„Uns wurde mitgeteilt, dass unsere Einrichtung einer Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg unterzogen wird. Dabei werden wir entsprechend der rechtlichen Vorgaben dem Rechnungshof bei unserer Einrichtung vorhandene personenbezogene (Beschäftigten-)Daten übermitteln. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Verarbeitung dieser Daten liegt beim Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg und die Daten werden entsprechend der dortigen Regelungen verarbeitet und dann entsprechend des Löschkonzeptes des Rechnungshofes wieder gelöscht. Dabei ist grundsätzlich eine Löschfrist von zehn Jahren, bei besonders schutzwürdigen Daten von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung vorgesehen. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ebfr.de/media/download/variant/1396475/hinweise-zur-einhaltung-der-datenschutzrechtlichen-anforderungen-in-pruefungen-des-rechnungshofs--002-_1.pdf.